

Der Einsatz einer Integrationskraft setzt einen Eingliederungsbedarf bei dem Kind / Jugendlichen und zusätzlich Assistenzbedarf voraus.

Eingliederungsbedarf besteht ausschließlich dann, wenn bei einem Menschen eine Behinderung festgestellt wurde.

Für den Eingliederungsbedarf bei seelischer Behinderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum 21. Lebensjahr ist das Jugendamt nach §35a SGB VIII Kostenträger, sofern keine weitere Form einer Behinderung vorliegt.

Das Jugendamt ist also immer dann zuständig, wenn bei einem Kind oder Jugendlichen eine seelische Behinderung im Sinne des §35a SGB VIII festgestellt wurde.

Die gesetzliche Grundlage für die Leistung ist also der §35a SGB VIII.

Ausschließlich Sorgeberechtigte beantragen für ihr Kind beim zuständigen Jugendamt die Eingliederungshilfe nach §35a SGB VIII.

Diese Hilfe wird nur beim Jugendamt und nicht in der Schule oder bei einem Leistungsträger, wie z.B. der Lebenshilfe beantragt.

Wenn in der Schule der Verdacht auf eine seelische Behinderung besteht, sollten die sorgeberechtigten Eltern wegen einer entsprechenden Beratung direkt an das Jugendamt vermittelt wenden.

1. Voraussetzung:

Eine Fachkraft für Kinderpsychiatrie oder Kinderpsychotherapie hat in einer ärztlichen Stellungnahme eine eingeschränkte seelische Gesundheit von Krankheitswert diagnostiziert. Hierzu bedarf es einer Diagnose im Sinne des ICD10/ICF, sowie die nachvollziehbare Darlegung, mit welchen diagnostischen Methoden die Erkenntnisse gewonnen wurden. U.U. müssen andere ärztliche Fachrichtungen einbezogen werden. Zudem sollte immer eine Intelligenzdiagnostik durchgeführt werden.

Eine einfache Bescheinigung reicht nicht aus.

Sollten in der Stellungnahme unaufgefordert Aussagen zur Teilhabebeeinträchtigung oder konkrete Vorschläge für eine Jugendhilfeleistung enthalten sein, so ist das Jugendamt nicht an diese Vorschläge gebunden.

2. Voraussetzung:

Das Jugendamt hat eine Teilhabebeeinträchtigung festgestellt, die im Kontext zu der festgestellten eingeschränkten seelischen Gesundheit steht. Dazu wird ein ausführliches Anamnesegespräch mit den Eltern geführt, sowie ein Schulbericht eingeholt, in dem neben Verhalten in Leistungssituationen auch Verhalten des Kindes/Jugendlichen in sozialen Situationen und damit dessen Teilhabefähigkeit erfragt werden. Bei Bedarf kann die Fachkraft des Jugendamtes auch im Unterricht hospitieren. **Das heißt, das Jugendamt wirkt aktiv und holt den Schulbericht ein und nicht die Eltern.**

Wenn die festgestellte seelische Beeinträchtigung von Krankheitswert kausal mit der festgestellten oder zu erwartenden Teilhabebeeinträchtigung einhergeht, stellt das Jugendamt eine (drohende) seelische Behinderung fest und legt, gemeinsam mit den Eltern, die angemessene Hilfe zur Eingliederung des Kindes/Jugendlichen fest.

- Bei Autismus wird in der Regel Autismustherapie bewilligt um dem Kind/Jugendlichen einen therapeutischen Umgang mit dem Störungsbild zu ermöglichen. Besteht Assistenzbedarf, wird auch eine Integrationskraft bewilligt. Die Schule hat auch die Möglichkeit, sich beratend an die Autismusfachkraft der Schulaufsichtsbehörde zu wenden.
- Bei psychiatrischen Störungsbildern, z.B. bei ADHS, wird in der Regel Kinderpsychotherapie empfohlen um dem Kind/Jugendlichen einen therapeutischen Umgang mit dem Störungsbild zu ermöglichen. Diese Leistung ist medizinischer Natur und wird daher von den Krankenkassen übernommen. Integrationskräfte sind bei diesen Störungsbildern in der Regel contraindiziert.
- Ist ein Kind/Jugendlicher aufgrund einer Teilleistungsstörung (LRS/Diskalkulie) seelisch behindert, ist in der Regel Lerntherapie indiziert.

Bei anderen Ursachen für erhöhten Unterstützungsbedarf ist es empfehlenswert, zusammen mit den Eltern und dem Jugendamt nach anderen Lösungen zu suchen, z.B. Kindertherapie, Medikation oder Hilfe zur Erziehung.

Auch schulische Unterstützungsmöglichkeiten, wie Nachteilsausgleich oder die Einleitung eines AO-SF-Verfahrens sollten in Erwägung gezogen werden.

Tätigkeit einer Integrationskraft:

- Die Integrationskraft soll die Voraussetzungen gewährleisten, dass das Kind/der Jugendliche mit Behinderung am Unterricht in der Schule teilnehmen kann, die Kommunikation zwischen Lehrkräften und dem Kind/Jugendlichen ermöglichen und die soziale Teilhabe am Klassengeschehen unterstützen
- Begleitungs- und Orientierungshilfen auf dem Schulweg, im Schulgelände, Schulhaus und im Klassenzimmer geben
- Unterstützung bei der Verwendung von Arbeitsmaterialien leisten
- Kommunikation und Interaktion mit den anderen Kindern und Jugendlichen auch in Pausen fördern
- Abläufe im schulischen Alltag überschaubar und einschätzbar machen
- Arbeitsanweisungen aufbereiten und mehrmals wiederholen
- Strukturierungshilfen geben, die Konzentration und Ausdauer fokussieren
- stereotype Handlungssequenzen unterbrechen
- In Krisensituationen, z.B. bei Auszeiten unterstützen
- Bei Klassenreisen, Ausflügen und Unterrichtsgängen begleiten
- Integrationskräfte haben nicht die Ausbildung, Lehrtätigkeiten zu übernehmen.

Integrationskräfte kommen bei seelischer Behinderung, in der Regel nur bei einer autistischen Störung und damit einhergehendem Assistenzbedarf, zum Einsatz.

Das Jugendamt Lüdenscheid bietet vor jeder Antragstellung einer Eingliederungshilfe ein Informationsgespräch an und berät Sie umfassend über das Leistungsspektrum der Eingliederungshilfe. Bitte setzen Sie sich mit uns wegen eines Termins in Verbindung.

Kontaktdaten:

Stadt Lüdenscheid
Jugendamt - Fachdienst Familienhilfe
Rathausplatz 2
58507 Lüdenscheid

Telefon: 02351-17-2620 (Tagesdienst)

Stand: 03/2020

Eingliederungshilfe nach §35a SGB VIII für Kinder und Jugendliche Integrationskräfte in der Schule

